VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

ÜBER DIE NEUFASSUNG

DES VERMESSUNGSGESETZES

Ressort Bauwesen

Vernehmlassungsfrist: 14. Juli 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Anlass	1
1.2	Zielsetzung	2
2.	SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGE	3
2.1	Erweiterung des Vermessungsgegenstandes	3
2.2	Angleichung an die schweizerischen Normen	3
2.3	Aufbau eines Landinformationssystems	4
2.4	Zusammenfassung	5
3.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	5
4.	ÄNDERUNG WEITERER GESETZE	24
5.	PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	27
6.	ZEITPLAN	27
7.	VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN	
	Vorlage 1	
	Vorlage 2	
	Vorlage 3	
	Vorlage 4	

Vaduz, 13. April 2004

RA 2004/961-3301

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Anlass

Die gegenwärtige Rechtsgrundlage des Vermessungsrechts bildet das Gesetz vom 1. Februar 1945 über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein (LGBl. 1945 Nr. 5; SR 214.31). In Ausführung des Gesetzes hat die Regierung die Vermarkungs-Verordnung vom 5. Dezember 1946 (LGBl. 1946 Nr. 28; SR 214.311.1) und die Instruktion vom 22. März 1951 für die Nachführung der Grundbuchvermessungen im Fürstentum Liechtenstein (LGBl. 1951 Nr. 5; SR 214.311.2) erlassen.

Das Vermessungsrecht ist demjenigen der Schweiz nachgebildet. Die bisherige amtliche Vermessung (Parzellarvermessung) beruht auf einem trigonometrischen Netz (Triangulation). Die Triangulation der I., II. und III. Ordnung bildet die Grundlage für die Erstellung der topographischen Karten. Für die Vermessung der einzelnen Liegenschaften wurde eine Verfeinerung des Dreiecksnetzes eingeführt, die Triangulation IV. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 1. Februar 1945). Als Ergänzung dazu werden Polygonzüge bestimmt, welche trigonometrische Punkte miteinander verbinden (Art. 15 Vermessungsinstruktion).

1.2 Zielsetzung

Die Amtliche Vermessung diente bisher in erster Linie der Anlage des Grundbuchs. Sie wird daher landläufig auch „Grundbuchvermessung“ genannt. Die Anforderungen an die Amtliche Vermessung haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die zunehmende Intensität der Nutzung des Bodens und die dadurch bedingte Regelungsdichte im Bereich des Bau- und Planungsrechts, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, der Ver- und Entsorgung, der Statistik etc. haben zu einem erhöhten Bedarf an flächendeckenden, verlässlichen und umfassenden Daten über Grund und Boden geführt. Der Einsatz der EDV ermöglicht es, neue Vermessungstechniken einzusetzen und durch die Vernetzung von Daten, Datenbanken über grundstücks- und raumbezogene Informationen anzulegen und damit neuzeitlichen Informationsbedürfnissen gerecht zu werden. Die Amtliche Vermessung soll künftig als Basisinformationssystem für unzählige weitere Anwendungsmöglichkeiten dienen und darüber hinaus gleichzeitig Grundlage eines übergeordneten Informationssystems im Grundstücksbereich werden. Die erfassten Daten können ohne Probleme kombiniert und in unterschiedlichen Ergebnissen Behörden und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 1. Januar 1993 die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die Amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) und dazu ergänzend die Technische Verordnung über die Amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Damit wurde das Vermessungswesen in der Schweiz auf die neuen technischen Möglichkeiten ausgerichtet. Anstelle der bisherigen Triangulation werden Fixpunkte definiert, die durch ein Koordinatennetz bestimmt werden. Die im Vermessungswerk enthaltenen Informationen werden in einzelnen Ebenen erfasst und können so beliebig miteinander vernetzt werden.

Im Fürstentum Liechtenstein hat sich die Praxis der mit der Vermessung beauftragten Geometer auf die neuen schweizerischen Rechtsgrundlagen ausgerichtet. So wurden neue Vermessungswerke bereits nach den neuen schweizerischen Vorschriften erstellt. Es bedarf daher dringend einer neuen gesetzlichen Grundlage für das Vermessungswerk.

2. SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGE

2.1 Erweiterung des Vermessungsgegenstandes

Die Vermessung hat die horizontale Abgrenzung eines Teils der Erdoberfläche (Liegenschaften) zum Gegenstand. Als Abgrenzung der Liegenschaften dient die Vermarkung und das Anbringen von Grenzzeichen. Mit der Erweiterung des Vermessungsgegenstandes in ein Liegenschafteninformationssystem wird die Vermessung auf weitere Daten ausgedehnt, etwa unterirdische Gebäude oder eingedolte öffentliche Gewässer.

2.2 Angleichung an die schweizerischen Normen

Nachdem das Vermessungswesen bereits bisher der schweizerischen Rechtsordnung angeglichen war und sich die neueste Praxis der Ingenieur-Geometer an der neuen schweizerischen Ordnung orientiert, drängt es sich auf, das Vermessungswesen im Fürstentum Liechtenstein weiterhin sowohl in rechtlicher wie auch in technischer Hinsicht auf die schweizerischen Normen auszurichten. Die schweizerischen Rechtsgrundlagen der Vermessung (Verordnung über die Amtliche Vermessung, VAV, SR 211.432.2, und Technische Verordnung über die Amtliche Vermessung, TVAV, SR 211.432.21) wurden letztmals am 7. März 2003 (AS 2003 S. 507) bzw. am 11. März 2003 (AS 2003 S. 514) geändert. Diese Änderun-

gen sind am 1. April 2003 in Kraft getreten. Sie sind in der vorliegenden Vorlage berücksichtigt.

Voraussetzung der Erstellung des Vermessungswerkes ist nach wie vor die Vermarkung der Liegenschaften. Das Verfahren über die Feststellung des Grenzverlaufs wird neu ausschliesslich im Vermessungsgesetz geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen im Schlusstitel zum Sachenrecht (Art. 65 ff.) können somit aufgehoben werden. Das Vermessungsgesetz ist durch eine Verordnung allenfalls auch weitere Verordnungen zu ergänzen, in welcher die Einzelheiten der Vermarkung sowie die rechtlichen und technischen Einzelheiten zu regeln sind. Damit können die bisherige Vermarkungs-Verordnung und die Vermessungs-Instruktion aufgehoben werden.

2.3 Aufbau eines Landinformationssystems

Die Vermessung ist nicht mehr ausschliesslich auf die Beschreibung der Grundstücke zwecks Aufnahme in das Grundbuch ausgerichtet. Sie soll auch dazu dienen, die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, soweit sich diese geometrisch darstellen lassen, zu dokumentieren und den Aufbau und Betrieb eines landesweiten Landinformationssystems zu ermöglichen. Die weiteren wesentlichen Neuerungen dieser Vorlage betreffen die Ablösung der Triangulation durch das Fixpunktsystem und die damit verbundene Digitalisierung der Grundlagen der Amtlichen Vermessung, die Strukturierung der erhobenen Daten in Informationsebenen, die Ablösung des physisch nachgeführten Grundbuchplans durch die gespeicherten Daten und deren Ausdruck sowie die Erweiterung der Amtlichen Vermessung in ein raumbezogenes Informationssystem.

2.4 Zusammenfassung

Das Gesetz enthält in einem ersten Abschnitt allgemeine Bestimmungen, im zweiten Abschnitt wird der Inhalt der Amtlichen Vermessung definiert, der dritte Abschnitt ist der Grenzfeststellung und Vermarkung gewidmet. Im vierten Abschnitt werden die Verfahrensschritte bestimmt, es sind dies die Ersterhebung, die Erneuerung und die Nachführung. Im fünften Abschnitt wird der Grundsatz des Unterhalts der Amtlichen Vermessung festgelegt, im sechsten Abschnitt die Abgabe von Auszügen und die Auswertung der Amtlichen Vermessung und im siebten Abschnitt die Kostenregelung. Der Ausweitung des Zwecks der Amtlichen Vermessung in ein umfassendes Bodeninformationssystem werden der achte (Dokumentation der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen) und der neunte Abschnitt (weitere Informationsebenen) gewidmet. Der zehnte Abschnitt enthält die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 1 bis 8: Allgemeine Bestimmungen

In diesem Abschnitt werden Gegenstand und Zweck des Gesetzes zum Ausdruck gebracht. Die Amtliche Vermessung dient nach wie vor als Grundlage für die Aufnahme und die Beschreibung der Grundstücke im Grundbuch (Art. 1 Abs. 1 lit. a). Es entspricht einem generellen wie auch einem individuellen Bedürfnis nach einer zentralen Informationsmöglichkeit zur Darstellung öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkungen. Soweit sich solche Eigentumsbeschränkungen geometrisch darstellen lassen (es handelt sich dabei im Wesentlichen um die verschiedenen Zonen der Raumplanung) drängt sich eine Darstellung auf der Grundlage der Amtlichen Vermessung geradezu auf (siehe Art. 57 ff.). Dem bisherigen in lit. a genannten zentralen Zweck der Amtlichen Vermessung als Grundbuchvermessung wird neu in lit. b ein weiterer grundlegender Zweck beigefügt, die Dokumentation der geometrisch darstellbaren öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen. In Abs. 2 wird sodann festgestellt, dass die Daten der Amtlichen

Vermessung auch für weitere Informationsbedürfnisse nach Grundstücksdaten zur Verfügung steht (Art. 1 Abs. 2), wie etwas zur Darstellung von Erschliessungsanlagen.

Die Regierung übt die Aufsicht über die Amtliche Vermessung aus. Ihr steht insbesondere die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsverordnungen, Reglementen und Dienstanweisungen zu (Art. 3).

An die Stelle der Markkommission (Art. 65 ff. des geltenden Schlusstitels zum Sachenrecht) tritt neu die Vermessungskommission. Bestellung und Zusammensetzung sind in Art. 4 geregelt. Für jede Erstvermessung wird eine Vermessungskommission bestellt. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, in Streitfällen bei der Auflage der Verpflockung (Art. 30) und der Vermessung (Art. 41) zu vermitteln. Sie hat die Abrechnung der Vermarkungskosten zu genehmigen und beschliesst den Kostenverteiler (Art. 53 Abs. 2). Die Regierung vergibt die Arbeiten für die Amtliche Vermessung und legt die Rechte und Pflichten wie auch die fachlichen Voraussetzungen der mit Vermessungsarbeiten beauftragten Ingenieur-Geometer fest. Die zentralen Aufgaben der Amtlichen Vermessung sollen nur an Ingenieur-Geometer übertragen werden, welche die entsprechende schweizerische Patentprüfung erfolgreich bestanden haben.

Da die Ausgestaltung der Amtlichen Vermessung derjenigen der Schweiz entspricht, ist die Anforderung einer schweizerischen Fachausbildung unabdingbar. Da die Ausübung der Funktionen zur Erstellung und Nachführung der Amtlichen Vermessung eine an Private delegierte hoheitliche Verrichtung darstellt, hält die Einschränkung auf eine schweizerische Fachausbildung auch der im europäischen Raum geltenden beruflichen Freizügigkeit stand. Die Regierung umschreibt in der Verordnung, welche Aufgaben ausschliesslich dem Ingenieur-Geometer vorbehalten sind (z.B. die Vermessungsarbeiten im Bereich der Informationsebenen Fixpunkte, Liegenschaften, Nomenklatur, administrative und technische Einteilung

sowie den Unterhalt der Amtlichen Vermessung). Andere Aufgaben (z.B. Photogrammetrische Auswertungen und Laserscanning zur Bestimmung des Höhenmodells können auch anderen qualifizierten Vermessungsfachleuten oder Ingenieurbüros zur Bearbeitung in eigener Verantwortung übertragen werden. Die fachliche Aufsicht obliegt der von der Regierung zu bezeichnenden Fachstelle (Art. 40).

Die Erhebungspflicht bedeutet, dass diejenigen Gebiete, für welche keine rechtskräftige Vermessung nach dem Gesetz von 1945 besteht, durch eine Ersterhebung neu zu vermessen sind (Art. 34 Abs. 1). Künftig soll mit der Vermessung nicht mehr bis zum Abschluss von sich aufdrängenden land- und forstwirtschaftlichen Umlegungen zugewartet werden. Im Interesse einer möglichst baldigen, flächendeckenden Amtlichen Vermessung für das ganze Land kann die Vermessung eventuell dennoch, mit verminderten Genauigkeitsanforderungen durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 2).

Die Regierung setzt wie bisher die Abfolge der Vermessungsarbeiten fest (Art. 7). Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Interessen der Gemeinden, weshalb diese zum Vermessungsprogramm anzuhören sind. Für die Realisierung der Vermessung werden einzelne Projekte bestimmt, welche Einzelaspekte eines Vermessungswerkes umfassen können. Im Interesse einer schnellen Realisierung solcher Projekte werden in der Regel kleine Lose gebildet. Da die Fixpunkte die Grundlage der Vermessung bilden, sind diese in allen Fällen prioritär zu erheben.

Das Vermessungswerk kann nur realisiert werden, wenn die Grundeigentümer die erforderlichen Eingriffe in ihre Eigentumsrechte dulden (Art. 8). Es handelt sich dabei um die Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme ihrer Grundstücke insbesondere für die Vermarkungsarbeiten. Die Grundeigentümer haben aber auch im Sinne einer öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung das Anbringen und den Fortbestand von Grenz- und Fixpunktzeichen zu dulden. Ein dem Grundeigentümer allenfalls erwachsender Schaden ist ihm zu ersetzen. Solche Entschädi-

gungen gelten als Kosten der Vermessung in einem weiteren Sinne und sind dem Grundeigentümer vom beauftragenden Gemeinwesen (Gemeinde oder Land) zu ersetzen.

Art. 9 bis 22: Inhalt der Amtlichen Vermessung

Die neue Regelung bestimmt nicht mehr einzelne Vermessungsobjekte (Grenzen, Bauten, Strassen, Gewässer etc.), sondern die zu erhebenden Daten. Diese Daten werden in einzelnen Informationsebenen erfasst - wie Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Höhen, Nomenklatur, Liegenschaften, Dienstbarkeiten, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen. Diese Darstellungsart ermöglicht eine situative Verknüpfung der Daten einzelner Informationsebenen. Grundsätzlich müssen Daten erhoben werden, die einer Bewilligungs- oder öffentlichen Auflagepflicht unterstehen, eine wichtige Funktion erfüllen und für eine Vielzahl von Benutzern wichtige Informationen liefern oder im Gelände als wichtige Orientierungshilfe dienen. Für die Informationsebenen „Bodenbedeckung sind ausserdem Objekte zu erheben, welche die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch eine Minimalfläche aufweisen oder auf Grund ihrer Eigenschaft eine Bedeutung für die Amtliche Vermessung haben.

Im Gesetz werden die für die Amtliche Vermessung notwendigen Informationsebenen in einem Datenmodell bestimmt (Art. 10). Darin werden sämtliche Daten erhoben, welche für die Amtliche Vermessung erforderlich sind. Durch eine Zusammenführung dieser Daten wird der Grundbuchplan als wesentlichstes optisches Resultat der Amtlichen Vermessung erstellt.

Die Pläne für die Grundbuchführung sind die graphischen Auszüge aus dem Datenmodell der Amtlichen Vermessung, welche für das Grundbuch von Bedeutung sind. Es sind dies der Grundbuchplan und der Mutationsplan, welcher beabsichtigte Grenzänderungen zum Gegenstand hat (Art. 11 und 13). Durch die Änderung von Art. 48 des Sachenrechts wird die Abgrenzung auf dem Grundbuchplan als

die rechtlich massgebliche Grenzziehung bezeichnet, anstelle der bisherigen Abgrenzung an Ort und Stelle. In diesem Gesetz wird nun festgelegt, dass die Rechtswirkungen des Sachenrechts dem auf den Geräten des Ingenieur-Geometers ausgedruckten und von diesem unterzeichneten und mit Datum versehenen Plan zukommen (Art. 12 Abs. 2). Auf anderen Geräten ausgedruckten und nachträglich durch den Ingenieur-Geometer unterzeichneten Plänen kann nur die Bedeutung eines Auszugs zukommen, der keine sachenrechtlichen Rechtswirkungen entfalten kann, aber dennoch eine öffentliche Urkunde darstellt.

Die einzelnen Ebenen, welche dem Datenmodell der Amtlichen Vermessung entsprechen, werden in Art. 14 ff. umschrieben. Die Umschreibung des Inhalts der einzelnen Ebenen erfolgt in der Verordnung. Es sei hier lediglich auf einige Besonderheiten hingewiesen:

- In der Ebene *Fixpunkte* (Art. 14) werden die Lagefixpunkte und die Höhenfixpunkte erfasst, welche in Übereinstimmung mit der schweizerischen Landesvermessung den Bezugsrahmen für die Landesvermessung bildet. Das Grundlagefixpunktnetz wird durch das Land unterhalten.
- In die Ebene *Liegenschaften* (Art. 19) werden neben den Grenzpunkten zwecks Definition des Grenzverlaufs der Liegenschaften auch die Grenzpunkte der selbständigen und dauernden Rechte und der Bergwerke aufgenommen, soweit sie flächenmässig ausgeschieden werden können. Künftig müssen solche Rechte, wenn sie als Grundstücke in das Grundbuch aufgenommen werden sollen, in die Amtliche Vermessung aufgenommen werden. Anderseits ist es den Beteiligten anheim gestellt, den Verlauf weiterer Dienstbarkeitsrechte, die sich flächenmässig ausscheiden lassen (z.B. Fuss- und Fahrwegrechte, Bauverbote) und nur einen Teil eines Grundstücks belasten, zu vermessen. Mit der Aufnahme dieser Grenzen in die Amtliche Vermessung nehmen auch diese am öffentlichen Glauben der Amtlichen

Vermessung teil. Die Dienstbarkeitsgrenzen werden in einer eigenen Ebene erfasst (Art. 20).

- Die Rohrleitungen (Art. 21), welche gestützt auf das Gesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (sog. Transitleitungen) werden in einer eigenen Informationsebene dargestellt. Es handelt sich dabei um Darstellung einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung dergestalt, dass die im Boden verlegten Leitungen durch die Erteilung der entsprechenden Konzession im Eigentum des Rohrleitungsbetreibers stehen.
- In der Ebene *administrative Einteilungen* (Art. 22) werden entsprechend der schweizerischen Regelung unter anderem auch die Hoheitsgrenzen (Landesgrenzen und Gemeindegrenzen) und die Rutschgebiete erfasst.

Art. 23 bis 33: Grenzfeststellung und Vermarkung

Art. 23: Allgemeine Bestimmungen

Die Vermarkung hat die Individualisierung der Liegenschaften an Ort und Stelle zum Zweck. Sie umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen. Zwingend zu vermarken sind die Hoheitsgrenzen (Staats- und Gemeindegrenzen), die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechte, soweit diese nur einen Teil einer Liegenschaft belasten. Art. 32 regelt die Ausnahmen von der Vermarkungspflicht. Bei den selbständigen und dauernden Rechten handelt es sich vor allem um Baurechtsdienstbarkeiten. Es entspricht einem Bedürfnis der Rechtssicherheit, dass der Geltungsbereich eines Baurechts im Verhältnis zum unbelasteten Teil einer Liegenschaft vermessungstechnisch einwandfrei abgegrenzt wird. Nur auf entsprechendes Gesuch der Beteiligten werden auch andere flächenmässig ausgeschiedene Dienstbarkeiten in das Vermessungswerk aufgenommen. In der Regel wird die örtliche Ausdehnung solcher Dienstbarkeiten jedoch durch einen Dienstbarkeitsplan dargestellt, ohne dem Grenzverlauf durch eine Aufnahme im Vermessungswerk eine rechtliche Wirkung gegenüber Dritten zuzuerkennen.

Art. 24 bis 30: Grenzfeststellung

Der Ingenieur-Geometer versucht, den Grenzverlauf anhand der meist spärlich vorhandenen Vermarkung, des Katasterplanes aus einer früheren Vermessung, allenfalls von Grenzeinrechnungen nach Flächenmassen sowie aufgrund privater Unterlagen wie alten Planskizzen, Baugesuchen etc. oder der Verhältnisse an Ort und Stelle zu ermitteln (Art. 24). Bei unbestrittenen Grenzen steckt er den Grenzverlauf in der Regel anlässlich der Begehung mit den Grundeigentümern ab. Es liegt im Interesse einer kostengünstigen Vermessung, bestehende Grenzverläufe zu begradigen (Art. 25 Abs. 1). Sofern sich dadurch Veränderungen der Eigentumsverhältnisse ergeben, treten diese nicht durch eine unangefochtene Auflage der Verpflockung der neuen Grenzen ein. Es bedarf dazu einer vertraglichen Regelung der beteiligten Grundeigentümer. Diese kann in einer gegenseitigen Anerkennung des Grenzverlaufs und der dadurch verbundenen Eigentumsänderungen bestehen. Erfolgen solche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Grenzfeststellung bzw. der Gestaltung eines angepassten Grenzverlaufs kann auf das Formerfordernis der amtlichen Beglaubigung der Unterschriften verzichtet werden, wenn die Unterschriften vor dem Ingenieur-Geometer oder vor seinem mit der Grenzfeststellung beauftragten Mitarbeiter geleistet werden (Art. 27). Solche Grenzänderungen sollen von der Genehmigungspflicht durch die zuständige Grundverkehrsbehörden befreit werden. Bei grösseren Grenzverschiebungen wird es sinnvoll sein, dass der Ingenieur-Geometer entsprechend der getroffenen Grenzbereinigung eine Bereinigungsmutation erstellt und die Betroffenen zum ungesäumten grundbuchlichen Vollzug ermahnt. Andernfalls sind dem Grundbuchamt die Verträge über die Eigentumsübertragung im Zeitpunkt der Ablieferung der rechtskräftigen Vermessungsunterlagen einzureichen.

Können sich die Grundeigentümer nicht auf einen Grenzverlauf festlegen, versucht der Ingenieur-Geometer den Grenzverlauf anhand der Aussagen der Partei-

en und vorhandener Grundlagen zu bestimmen und steckt die Grenze nach pflichtgemässem Ermessen provisorisch ab (Art. 28).

Die vom Ingenieur-Geometer vorgenommene Verpflockung der festgestellten Grenzen (Art. 29) wird öffentlich aufgelegt (Art. 30). Das Rechtsmittel besteht vorerst in einer Einsprache bei der Vermessungskommission. Sie versucht, unter den Beteiligten eine gütliche Erledigung der Streitfrage herbei zu führen. Nach bisherigem Recht stand gegen den Entscheid der Ausführungskommission ein verwaltungsrechtliches Rechtsmittel (Beschwerde bei der Regierung) zur Verfügung (Art. 22 Abs. 3 und 4 des Gesetzes von 1945). Die Feststellung einer streitigen Grenze ist eine zivilrechtliche Angelegenheit. Es handelt sich um einen Streit zwischen den beteiligten Grundeigentümern, der nach den zivilprozessrechtlichen Grundsätzen (Kläger, Beklagter, Verhandlungsmaxime mit Beweislastverteilung) durchzuführen ist. Das Verfahren vor der Regierung hat verwaltungsrechtliche Streitigkeiten im Verhältnis des Bürgers zu Verwaltungsbehörden zum Gegenstand und ist nicht darauf ausgerichtet, Streitigkeiten unter Privaten auszutragen. Der bisherige Weiterzug von Grenzstreitigkeiten an die Regierung widerspricht dem heutigen Verständnis der getrennten Zuordnung von Verwaltungsstreitigkeiten an die Regierung und an das Verwaltungsgericht einerseits und der Zivilstreitigkeiten an die Zivilgerichte andererseits. Bei der prozessualen Feststellung eines Grenzverlaufs handelt es sich um eine Grenzscheidungsklage, die auch bereits nach der bisherigen sachenrechtlichen Regelung durch die Zivilgerichte beurteilt worden ist (bisheriger Art. 50 Abs. 3 SR; vgl. auch die Ausführungen in Ziff. 4).

Der Entscheid der Vermessungskommission, die wie nach bisherigem Recht auch weiterhin als Vermittlungsinstanz handelt, ist daher nach neuem Recht auch im Rahmen der Erstvermessung an die Zivilgerichte weiterziehbar.

Die Zivilgerichte gewährleisten im Bereich des Zivilrechts einen wesentlich ausgeprägteren Rechtsschutz als das Verfahren vor der Regierung. Überdies wird für

Grenzstreitigkeiten eine einheitliche Zuständigkeit geschaffen. Es ist überdies davon auszugehen, dass die meisten Streitigkeiten vor der Vermessungskommission abschliessend beigelegt werden können.

Übergangsrechtlich bewirkt diese Änderung keine Schwierigkeiten. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes hängige Streitigkeiten werden nach den bisherigen Verfahrensvorschriften erledigt (Art. 69). Der Weiterzug eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch hängigen Streitfalles richtet sich ebenfalls noch nach dem bisherigen Recht (Art. 69 Satz 2). Aus prozessökonomischen Gründen ist bei Konformentscheidungen des Landgerichts und des Obergerichts ein Weiterzug des Entscheides des Obergerichtes ausgeschlossen. Die Grenzscheidungsklage hat nur die Abgrenzung des Objektes „Liegenschaft“ zum Gegenstand. Sie bezweckt nicht einen richterlichen Entscheid über die Eigentumszuständigkeit an einem strittigen Liegenschaftsteil. Dieser Anspruch ist mit der Eigentumsklage geltend zu machen.

Das Verfahren über die Feststellung und Vermarkung der Hoheitsgrenzen unterliegt nicht dem vorne dargelegten Vorgehen. Für den Verlauf der Landesgrenzen sind die entsprechenden Staatsverträge massgebend.

Für die Darstellung der Gemeindegrenzen ist der von der Regierung genehmigte Grenzverlauf massgebend.

Art. 31 bis 33: Anbringen von Grenzzeichen

Nach Eintritt der Rechtskraft der Verpflockung sind grundsätzlich Grenzzeichen anzubringen (Art. 31). Das Gesetz regelt gewisse Ausnahmen von diesem Grundsatz (Art. 32). Die Art der zu verwendenden Grenzzeichen wird durch Verordnung festgelegt. Die Grenzzeichen unterstehen strafrechtlichem Schutz.

Art. 34 bis 42: Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung

Art. 34 und 35: Allgemeine Bestimmungen

Die Ersterhebung und die Erneuerung liefern Daten und stellen die Verbindung zwischen den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort und den Aufzeichnungen in den Werkunterlagen, den Plänen oder im Datenmodell her. Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte Vermessung im Sinne des Gesetzes von 1945 (Art. 34 Abs. 1). Die Erneuerung hat die Überführung eines bestehenden Vermessungswerkes in ein numerisches (digitales) Operat zum Gegenstand (Abs. 2). Dabei sind alle brauchbaren Bestandteile des bisherigen Vermessungswerkes beizuziehen, zu ergänzen und zu aktualisieren. Im Unterschied zur Ersterhebung sind nicht alle bisherigen Ergebnisse auf Grund von Feldaufnahmen nachzurechnen.

Die Grundlagen des Vermessungswerkes, das geodatische Bezugssystem, wird auf das ebene, rechtwinklige Koordinatensystem und das Höhensystem der schweizerischen Landesvermessung und auf deren Fixpunkte abgestützt (Art. 35).

Art. 36 bis 39: Nachführung

Ein Informationssystem vermag seine Aufgabe nur zu erfüllen, wenn es den neuen Begebenheiten angepasst, das heisst, nachgeführt wird. Neu sind nicht nur die für das Grundbuch wesentlichen Änderungen des Vermessungswerkes nachzuführen, sondern das gesamte Datenmodell (Art. 36). Damit die Datenänderungen ins Vermessungswerk aufgenommen werden können, muss der Informationsfluss sichergestellt werden. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, die Baubehörden und andere Behörden, die über raumbezogene Daten verfügen, sind verpflichtet, dem Ingenieur-Geometer Änderungen von Daten der Amtlichen Vermessung zu melden.

Änderungen, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen, wie etwa Angaben über die Bodenbedeckung (Art. 37), sind periodisch nachzuführen (Art. 38).

Liegenschaftsteilungen, die Zusammenlegung von Liegenschaften und Grenzänderungen können im Grundbuch nur gestützt auf eine entsprechende Mutation des Ingenieur-Geometers vollzogen werden. Die Gemeinde kann solche Mutationen nur einer Genehmigungspflicht unterstellen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht (Art. 39).

Art. 40 bis 42: Verifikation, öffentliche Auflage und Genehmigung

Art. 40: Verifikation

Die Verifikation bedeutet die fachtechnische Prüfung des Vermessungswerkes. Sie soll feststellen und gewährleisten, dass die Vermessungsarbeit nach Art der Ausführung, Vollständigkeit und Genauigkeit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Vertrag entspricht. Zwar kann die Verifikation den Unternehmer nicht von der Verantwortung, etwa wegen Werkmängeln, entlasten, doch bietet sie Gewähr, dass grobe Fehler vor der Genehmigung und der Inkraftsetzung des Werkes behoben werden. Die Prüfung erfolgt durch die von der Regierung bezeichnete Fachstelle (Art. 40).

Die Regierung beabsichtigt, die eidgenössische Vermessungsdirektion mit der Funktion der Fachstelle zu beauftragen. Zu diesem Zweck wird die Regierung in Art. 65 ermächtigt, mit der Schweiz eine Vereinbarung über die Kontrolle und Verifikation der Amtlichen Vermessung abzuschliessen. Die Verifikation der Staatsgrenzen erfolgt durch die Landesgrenzkommission.

Art. 41: Öffentliche Auflage

Nach erfolgter Verifikation und der Behebung der im Verifikationsbericht festgestellten Mängel ist das Vermessungswerk öffentlich aufzulegen (Art. 41). Die öffentliche Auflage ist in der Erstvermessung zwingend, da es sich dabei um eine erstmalige Definition der Begrenzung der Liegenschaften nach anerkannten vermessungstechnischen Grundsätzen handelt. Im Rahmen der Erneuerung einer be-

reits bestehenden Amtlichen Vermessung ist eine öffentliche Auflage nur ausnahmsweise erforderlich, und zwar wenn die Grundeigentümer durch einen geänderten Grenzverlauf in ihren Rechten berührt sind. Letzteres ist der Fall, wenn eine bisherige Amtliche Vermessung ungenau erstellt wurde oder die Nachführung vernachlässigt worden ist. Eine Veränderung des Flächenmasses eines Grundstücks bewirkt keine Beeinträchtigung von Rechten des Grundeigentümers, da das Flächenmass keinen rechtserheblichen Bestandteil der Vermessung darstellt.

Gegenstand der Auflage ist der Grundbuchplan und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Datenmodell, so insbesondere die Liegenschaftsbeschreibungen. Die Grundeigentümer sind brieflich über die Auflage unter Angabe der neuen Parzellennummern ihrer Grundstücke und deren Flächeninhalt zu benachrichtigen.

Mit der Einsprache an die Vermessungskommission kann eine nicht fachgerechte Umsetzung der rechtskräftigen Vermarkung in Vermessungsdaten gerügt werden oder eine fehlerhafte Erstellung von Datensammlungen im Datenmodell. Das Rechtsmittel ist ein Verwaltungsverfahren. Im Vordergrund steht eine Einsprache an die Vermessungskommission. Sie hat dieselbe Aufgabe wie bei der Einsprache gegen die Verpflockung: sie hat eine gütliche Erledigung der Einsprache zu versuchen. Gegen den Entscheid der Vermessungskommission steht der Beschwerdeweg an die Beschwerdekommission in Verwaltungsangelegenheiten offen. Da die Übertragung der rechtskräftigen Verpflockung in die Daten der Vermessung eine technische und keine zivilrechtliche Angelegenheit darstellt, ist in Streitfällen der Verwaltungsweg vorgesehen.

Art. 42: Genehmigung

Nach Abschluss des Auflageverfahrens bedürfen die für den Rechtsverkehr massgebenden Produkte des Vermessungswerkes, die Daten der Amtlichen Vermes-

sung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere der Grundbuchplan, der Genehmigung durch die Regierung (Art. 42 Abs. 1). Diese Genehmigung kann auch erfolgen, wenn noch Grenzstreitigkeiten oder Rechtsmittel gegen das Vermessungswerk hängig sind. Es empfiehlt sich jedoch, das Genehmigungsverfahren mindestens bis zum Entscheid der Vermessungskommission auszusetzen. In den Informationsebenen sind die Gegenstand von Streitfällen bildenden Daten als provisorisch zu bezeichnen.

Mit der Genehmigung durch die Regierung erlangen die Pläne für die Grundbuchführung und die vom Ingenieur-Geometer unterzeichneten Auszüge aus dem Grundbuchplan die Eigenschaft öffentlicher Urkunden (Art. 42 Abs. 2). Diese Dokumente bilden somit Beweis für die durch sie bezeugte Rechts- und Sachlage (Art. 7 SR). Die durch die Grundbuchpläne dargelegten Grundstücksgrenzen vermögen die Rechtswirkungen des öffentlichen Glaubens erst zu entfalten, wenn das Vermessungswerk in die Grundbuchführung übernommen worden ist und soweit dem Grundbuch diese Wirkung ebenfalls zukommt.

Die rechtskräftige Vermessung ist in die Grundbuchführung zu überführen. Dies erfolgt durch den Verweis auf dem Hauptbuchblatt auf den entsprechenden Grundbuchplan und in der Angabe der Parzellennummer und allenfalls erforderlichen Anpassung der Beschreibung der Liegenschaften (Flächenmass, Bodenbedeckung etc.). Die Übernahme der Vermessung in das Grundbuch ist jedoch nur soweit möglich, als die nach den Grundbucheinträgen nachgewiesenen Eigentumsrechte mit dem in der Vermessung ausgewiesenen Grenzverlauf übereinstimmen. Weichen die neuen Grenzen vom bisherigen Grenzverlauf ab, oder wird ein bisheriges im Eigentum mehrerer Personen stehendes Weggrundstück einem Anstössergrundstück einverleibt, kann die Vermessung nur zusammen mit dem grundbuchlichen Vollzug entsprechender Abtretungsverträge in die Grundbuchführung übernommen werden.

Art. 43 und 44: Unterhalt der Amtlichen Vermessung

Damit die Daten der Amtlichen Vermessung ihre Funktion als Grundlage für die Grundbuchführung und die weiteren Informationssysteme erfüllen können, sind neben der Nachführung Vorkehrungen zu treffen, damit die Bestandteile und das Werk insgesamt dauernd erhalten bleiben (Art. 43). Im Vordergrund steht dabei die Datensicherheit der EDV-gespeicherten Daten. Als wichtigste Sicherungsmassnahme haben die Verantwortlichen der Datenbanken Datenverwaltungsdokumente zu führen. Diese umschreiben unter anderem die Ausgangslage, die Verantwortlichkeit sowie die Zugriffs- und Änderungszuständigkeiten. Die Einzelheiten dazu und die Rahmenbedingungen über die Archivierung der Daten sind in der Verordnung zu regeln.

Damit die Amtliche Vermessung ihre Informationspflicht gegenüber den Behörden und gegenüber Privaten erfüllen und der Datenaustausch gewährleistet werden kann, bedarf es einer einheitlichen Schnittstelle (Art. 44). Diese Schnittstelle ist in der auch in der Schweiz verwendeten Datenbeschreibungssprache „Interlis“ zu konzipieren.

Art. 45 bis 51: Abgabe von Auszügen und Auswertungen der Amtlichen Vermessung

Art. 45: Öffentlichkeit der Amtlichen Vermessung

Die Daten der amtlichen Vermessung sind ohne Interessennachweis zugänglich. Es ist auch zulässig, Daten der Amtlichen Vermessung, insbesondere den Grundbuchplan, im Internet zu veröffentlichen. Die gesetzliche Umschreibung wird offen gehalten, damit sie auch auf allfällige Nachfolgeprodukte des Internets zutrifft.

Die Verordnung hat die Einzelheiten über die Ausgestaltung des Grundbuchplans und des Mutationsplans zu umschreiben. Der nach bisheriger Ordnung nachgeführte einzige Original-Grundbuchplan und die nachgeführte Plankopie auf dem Grundbuchamt wird abgelöst. An dessen Stelle treten die im EDV-System gespei-

cherten Daten. Diese allein sind jedoch für die menschlichen Sinne nicht fass- oder interpretierbar. Es bedarf daher nach wie vor eines für das menschliche Auge optisch sichtbaren Produktes. Dies ist der Ausdruck aus dem Datenmodell. Die gespeicherten Daten in Verbindung mit einem Ausdruck aus dem Datenmodell der Amtlichen Vermessung ersetzen den bisherigen Grundbuchplan.

Art. 46 bis 51: Einsicht und Abgabe

Als Folge des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Amtlichen Vermessung ist diese von jeder Person einsicht- und benutzbar (Art. 46). Dies kann sowohl auf Grund von Ausdrucken aus dem Datenmodell oder aus einzelnen Informationsebenen desselben erfolgen, oder aber auch mittels Zugriff mit Informatikmitteln. Dem Dritten soll dadurch auch ermöglicht werden, die Daten der Amtlichen Vermessung ausserhalb der Informatiksysteme der Amtlichen Vermessung zu erhalten und zu bearbeiten.

Die Daten der Amtlichen Vermessung stehen im Verantwortungsbereich des beauftragten Ingenieur-Geometers. Die Daten stehen jedoch im Eigentum des Landes. Den Auszügen aus der Amtlichen Vermessung kommen die Wirkung öffentlicher Urkunden zu, wenn sie die unterschriftliche Richtigkeitsbescheinigung des Ingenieur-Geometers enthalten. Das Tiefbauamt als für das Vermessungswesen zuständige Amtsstelle des Landes wie auch die Gemeinden sind ebenfalls berechtigt, aus den ihnen zugänglichen Daten der Amtlichen Vermessung Auszüge zu erstellen und an Dritte abzugeben. Solche Auszüge haben jedoch nicht die Wirkung öffentlicher Urkunden, auch wenn sie von der Ausgabestelle unterzeichnet sind.

Der Bezug von Auszügen und Auswertungen der Amtlichen Vermessung ist in der Regel gebührenpflichtig (Art. 50). Die Verordnung regelt die zu entrichtenden Gebühren.

Die Grundlagen der Amtlichen Vermessung stehen auch einer gewerblichen Nutzung offen, sei es durch Veröffentlichungen oder durch die Weitergabe an Dritte für besondere Nutzungen und Auswertungen (Art. 51). In Frage kommen dabei beispielsweise die Veröffentlichung von Ortsplänen oder die Dokumentation von unterirdischen Leitungen und Röhren.

Die Verordnung hat die Anforderungen an die technische Dokumentation der Grundlagen der Amtlichen Vermessung zu regeln.

Art. 52 bis 56: Kosten der Amtlichen Vermessung

Die bisherige Regelung über die Tragung der Kosten der Amtlichen Vermessung wird in das neue Recht übernommen. Das Land trägt die Kosten für die Leitung des Vermessungswesens und die Prüfung der Vermessungswerke (Art. 52). Die Kosten für die Feststellung, Verpflockung und Vermarkung der Grundstücke sowie für die Grenzbereinigungen werden von der Gemeinde (zu einem Viertel) und von den betroffenen Grundeigentümern (zu drei Vierteln) getragen. Die Kosten der Feststellung und Vermarkung der Gemeindegrenzen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die übrigen Kosten der Ersterhebung und Erneuerung trägt das Land.

Der beauftragte Ingenieur-Geometer führt für jedes Projekt eine Kostenrechnung. Nach Abschluss des Vermarkungsprojektes erstellt er zu Handen der Vermessungskommission eine Kostenzusammenstellung über die Vermarkungskosten. Diese prüft und genehmigt die Kostenzusammenstellung und beschliesst auf Antrag des Ingenieur-Geometers über den Kostenverteiler. Der Kostenverteiler ist öffentlich aufzulegen. Beschwerden dagegen werden von der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten beurteilt. Die Grundsätze der bisherigen Aufteilung zwischen dem Land, den Gemeinden und den Grundeigentümern bleibt grundsätzlich unverändert. Für die Vermessungskosten erstellt der Ingenieur-Geometer eine Kostenzusammenstellung zu Handen des Tiefbauamtes.

Wer eine Änderung an der Amtlichen Vermessung verursacht (z.B. eine Grenzänderung in Auftrag gibt), hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Der Ingenieur-Geometer stellt neu dem Zahlungspflichtigen direkt Rechnung für die Nachführung der Amtlichen Vermessung. Er kann die Kostenrechnung in der Form einer amtlichen Verfügung erlassen. Gegen die Kostenverfügung kann bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten Beschwerde erhoben werden. Der Ingenieur-Geometer kann die Ausführung eines Nachführungsauftrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Art. 57 bis 62: Dokumentation der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen

In diesem Abschnitt des Gesetzes wird eine neue Funktion der Amtlichen Vermessung festgelegt (Art. 1 Abs. 1 lit. a). Wie bereits einleitend ausgeführt, steigt das Interesse an Information über den Geltungsbereich öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken stetig. Es liegt daher nahe, diejenigen Eigentumsbeschränkungen, welche sich in geometrischer Form darstellen lassen, auf den Grundlagen der Amtlichen Vermessung zu dokumentieren (Art. 57 Abs. 1). Der Aufbau der Amtlichen Vermessung in einzelnen Informationsebenen bildet eine gute Voraussetzung dazu, lassen sich doch die Eigentumsbeschränkungen nach Sachgebieten in einzelnen weiteren Ebenen darstellen. Diese Informationen der Amtlichen Vermessung können mit weiteren Informationsebenen verknüpft werden. Die Regierung hat die Bereiche, welche in Informationsebenen darzustellen sind, festzulegen (Art. 57 Abs. 2). In Frage kommen dabei Zonenplangrenzen, Überbauungsplangrenzen, Wasserschutzgebietsgrenzen, Gewässerschutzgebietsgrenzen, die Abgrenzung zur Freihaltung von Räumen, wie Baulinien, Wasserabstandslinien, Rechtswaldabgrenzungen, Naturgefahrenzonengrenzen, Abgrenzungen von geschützten Ortsbildern, Ausgrabungszonen.

Rechtsverbindlich sind nach wie vor die im entsprechenden Genehmigungsverfahren festgelegten Ausdehnungen. Künftig soll jedoch jede neue Zonenfestset-

zung im Referenzsystem der Amtlichen Vermessung erfolgen. Das bedeutet, dass bereits die Planungs- und Vorbereitungsphase neuer Zonen oder Zonenplanänderungen auf der Grundlage der Amtlichen Vermessung zu erfolgen hat. Die fachgemässe Aufnahme von Zonen in eine Informationsebene ist vor der Genehmigung oder Festlegung der neuen Zonen zu verifizieren (Art. 60).

Für die Erstellung der einzelnen Informationsebenen ist die für den betreffenden Rechtsbereich zuständige Fachstelle verantwortlich (Art. 59). Die Vermessungsorgane können daher in diesen Bereichen keine Richtigkeitsbescheinigungen analog Art. 49 abgeben. Sie kann die Erstellung der Informationsebene einem Planungs-Ingenieur oder einem Vermessungs-Ingenieur übertragen. Die Kosten für die Erstellung und die Nachführung der Informationsebenen gehen zu Lasten des Landes (Art. 61).

Art. 63: Weitere Informationsebenen

Die Daten der Amtlichen Vermessung sollen auch über die beiden Zweckbestimmungen Grundbuchführung und öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen für den Aufbau und den Betrieb weiterer Landinformationssysteme zur Verfügung gestellt werden. Im Vordergrund steht die Darstellung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Kabel für Kommunikationsmittel etc.). Für jeden Bereich können besondere Informationsebenen angelegt werden. Sie können landesweit oder auch nur bezüglich eines Gemeindegebietes angelegt werden (Art. 63 Abs. 1).

Die Regierung legt auf Antrag einer Fachstelle (Amtsstelle), Gemeinde oder einer Organisation die Bereiche fest, für welche weitere Informationsebenen anzulegen sind. Werden die zu erhebenden Daten von einer Organisation erhoben (z.B. Kabelbetreiber), so ist diese verpflichtet, die für die Erhebung und Nachführung der Informationsebene erforderlichen Daten zu liefern (Abs. 2 und 4).

Damit die Daten in eine Informationsebene aufgenommen werden können, muss die Festlegung der räumlichen Abgrenzungen (z.B. der Verlauf einer Leitung) im Referenzsystem der Amtlichen Vermessung erfolgen und es ist ein Datenmodell festzulegen (Abs. 3).

Art. 64 bis 72: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Es bedarf einer grundsätzlichen Klarstellung über das Verhältnis der bestehenden Vermessungswerke zum Vermessungswerk nach neuer Ordnung. Die nach dem Gesetz vom 9. Januar 1865 betreffend die Landesvermessung vorgenommenen Vermessungen bilden keine genügende Rechtsgrundlage für eine Neuvermessung nach neuem Recht. Diese Vermessungswerke sind durch eine Ersterhebung nach neuem Recht zu ersetzen. Die nach dem Gesetz vom 1. Februar 1945 über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein erstellten Vermessungswerke sind nach den Vorschriften des neuen Rechts zu erneuern.

Hinsichtlich des Übergangs des bisherigen Rechts zum neuen Recht wird der Grundsatz festgelegt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Vermessungen nach neuem Recht zu Ende zu führen sind. Dementsprechend sind auch die bestehenden Vermessungswerke nach neuem Recht nachzuführen. Damit ist eine schnelle Überführung in das neue Recht gewährleistet. Dieser Grundsatz soll keine Anwendung finden auf Streitfälle, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes noch hängig oder auf Entscheide, die in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig sind. Aus verfahrensökonomischen Gründen sind die hängigen Verfahren nach bisherigem Recht fortzusetzen und es sollen die Rechtsmittel des bisherigen Rechts bis zum rechtskräftigen Entscheid zur Verfügung stehen.

Die von der Regierung durch Verordnung zu regelnden Belange werden einzeln aufgelistet (Art. 64).

4. ÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Sachenrecht

Art. 48

Soweit eine rechtskräftige Amtliche Vermessung besteht, rechtfertigt es sich, dem durch den Grundbuchplan dokumentierten Grenzverlauf die Vermutung der Richtigkeit zuzuweisen. Die Eigentumsgrenzen werden einerseits durch die Grundbuchpläne und anderseits durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben (Abs. 1). Der Grundbuchplan ist eine Auswertung der Daten der Amtlichen Vermessung. Die Abgrenzungen auf dem Grundstück sind die an Ort und Stelle angebrachten Grenzzeichen.

Nach bisherigem Recht wurde bei einem Abweichen der Grenzzeichen vom planerisch dargestellten Grenzverlauf der Grenzverlauf anhand der Markzeichen als richtig vermutet. Im Gegensatz zur Darstellung im Plan sind die Grenzzeichen verschieb- oder versetzbar und können beseitigt werden. Die Rechtssicherheit ist besser gewährleistet, wenn die Richtigkeitsvermutung an die Darstellung im Grundbuchplan anknüpft (Abs. 2). Damit wird die Regelung im schweizerischen Recht (Art. 668 ZGB) übernommen. Es handelt sich dabei um eine widerlegbare Vermutung. Der Nachweis der Unrichtigkeit ist an keine besondere Form gebunden.

Art. 49

In Art. 49 wird die Verpflichtung jedes Grundeigentümers geregelt, auf Begehren eines Nachbarn bei der Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken. Diese Pflicht besteht nicht nur im Rahmen der Erstvermessung (Art. 26 des Vermessungsgesetzes). Sie besteht ganz allgemein auch in jenen Fällen, da bei Vorliegen einer Amtlichen Vermessung ein Grenzverlauf unklar oder gar strittig ist. Diese Bestimmung entspricht Art. 669 des schweizerischen ZGB.

Art. 50 und 51

Verletzt ein Beteiligter die in Art. 49 niedergelegte Mitwirkungspflicht oder können sich die Beteiligten nicht auf einen Grenzverlauf einigen, steht die Grenzscheidungsklage offen. Es handelt sich dabei um ein zivilrechtliches Verfahren, für welches folgerichtig die Zivilgerichte zuständig sind. Die Klage ist auf gerichtliche Feststellung einer strittigen Grenze ausgerichtet. Es handelt sich um eine Gestaltungsklage. Sie bezweckt allerdings nicht einen gerichtlichen Entscheid über die Eigentumszuständigkeit an einer strittigen Grundstücksfläche. Dieser Anspruch ist mit der Eigentumsklage (Art. 20 Abs. 2 SR) geltend zu machen. Der Kläger hat deshalb allenfalls neben der Grenzscheidungsklage auch die Eigentumsklage zu erheben. Das Gericht hat die Grenze auch dann festzulegen, wenn das Eigentum des Klägers bis zur behaupteten Grenze nicht bewiesen werden kann.

Art. 51 kann aufgehoben werden. Die Kostenregelung richtet sich nach dem Vermessungsgesetz.

Art. 62 bis 83 SchlT

Die Bestimmungen des Schlusstitels über die Anlage der Amtlichen Vermessung sind durch die entsprechenden Normen des Vermessungsgesetzes gegenstandslos geworden. Es bleibt lediglich noch zu regeln, dass die rechtskräftige Amtliche Vermessung die Voraussetzung bildet, damit ein Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden kann (Art. 62) und dass die Anlage und Nachführung der Amtlichen Vermessung in einem besonderen Gesetz, dem Vermessungsgesetz, geregelt wird (Art. 63). Mit Art. 64 soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass in jenen Gebieten, in denen keine anerkannte Amtliche Vermessung besteht, die Vermutung der Richtigkeit des Grenzverlaufs nach dem Grundbuchplan nicht gilt. Hier besteht nach wie vor die Richtigkeitsvermutung der Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst.

Grundverkehrsgesetz

Das Grundverkehrsgesetz soll die in Art. 25 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes ausgesprochene Zielsetzung, dass bei der Erstvermessung ein einfacher Grenzverlauf anzustreben ist, nicht vereiteln. Es kann sich dabei nicht um eigentliche Landumlegungen handeln, sondern in erster Linie um die Begradigung der Grenzen. Solche Bereinigungen sind von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

Beschwerdekommissionsgesetz

Die Übertragung der rechtskräftigen Verpflockung in die Daten der Amtlichen Vermessung ist eine technische und nicht eine zivilrechtliche Angelegenheit. Für die Beurteilung von Streitfällen, die sich daraus ergeben, ist der Verwaltungsweg vorgesehen (Art. 41 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes). Auch die Feststellung der Kosten der Ersterhebung und der Erneuerung durch die Vermessungskommission (Art. 53 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes), wie auch die Rechnungsstellung für Nachführungskosten durch den Ingenieurgeometer (Art. 55 des Vermessungsgesetzes) stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte dar. Die Überprüfung der Anordnungen fallen somit in die Zuständigkeit der Beschwerdekommission.
Diese Zuständigkeiten sind in Art. 4 aufzunehmen.

5. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

6. ZEITPLAN

Im Anschluss an die Vernehmlassung wird die Regierung dem Landtag einen Bericht und Antrag betreffend dieser Gesetzesvorlage unterbreiten. Es ist zu erwar-

ten, dass der Landtag im Herbst 2004 sich mit dieser Gesetzesvorlage befassen wird.

7. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Gesetz

vom ... 2004

über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt:

a) die Anlage und die Nachführung der Amtlichen Vermessung, welche die Grundlage für die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch bildet;
b) die Dokumentation der geometrisch darstellbaren öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

2) Die Daten der Amtlichen Vermessung bilden die Grundlage für den Aufbau und den Betrieb eines Landinformationssystems und Geographischen Informationssystems (LIS/GIS) für das ganze Land, das für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung steht.

Art. 2

Gleichstellung von Mann und Frau

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten auf Personen bezogenen männlichen Begriffen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Zuständigkeit und Aufsicht

1) Die Regierung ist für die Belange der Amtlichen Vermessung zuständig. Sie kann die ihr obliegenden Aufgaben der Amtlichen Vermessung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

2) Der Regierung obliegt die Aufsicht über die Amtliche Vermessung.

Art. 4

Vermessungskommission

1) Die Gemeinde bestellt für jedes Vermessungswerk für die Ersterhebung oder die Erneuerung, sofern Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, eine Vermessungskommission.

2) Die Vermessungskommission besteht aus einem Vertreter der Gemeinde als Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren Mitgliedern. Der beauftragte Inge-

nieur-Geometer und ein Mitarbeiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister-amtes können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 5

Ingenieur-Geometer

Die Regierung bestimmt die Ingenieur-Geometer und weitere qualifizierte Vermessungsfachleute, denen Arbeiten der Amtlichen Vermessung übertragen werden und legt deren fachlichen Voraussetzungen mit Verordnung fest.

Art. 6

Erhebungspflicht

1) Die Amtliche Vermessung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Landes.

2) In Gebieten, in denen eine land- oder forstwirtschaftliche Umlegung nötig wäre, aber in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden kann, können die technischen Arbeiten zur Erfassung der Daten über die Informationsebene „Liegenschaften“ in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Art. 7

Vermessungsprogramm

1) Die Regierung legt die Abfolge der Vermessungsarbeiten fest.

2) Die Arbeiten der Erhebung und Erneuerung werden im Rahmen einzelner Realisierungsprojekte ausgeführt. Jedes Realisierungsprojekt umfasst mindestens

die Bearbeitung einer Informationsebene gemäss Datenmodell der Amtlichen Vermessung. Die Informationsebene „Fixpunkte“ muss im ersten Projekt, das ein Gebiet betrifft, bearbeitet werden.

3) Allfälligen Bedürfnissen der Gemeinden wird bei der Festlegung des Vermessungsprogrammes nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 8

Duldungspflicht der Grundeigentümer

1) Die betroffenen Grundeigentümer haben die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Vornahme der Vermessungsarbeiten zu dulden.

2) Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück das Anbringen von Grenz- und Fixpunktzeichen zu dulden. Die Errichtung eines Fixpunktzeichens kann auf Anmeldung der Vermessungsorgane im Grundbuch als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt werden.

3) Der dem Grundeigentümer durch die Vornahme von Vermessungsarbeiten entstandene Schaden ist vom beauftragenden Gemeinwesen zu ersetzen.

II. Inhalt der Amtlichen Vermessung

Art. 9

Bestandteile der Amtlichen Vermessung

Bestandteile der Amtlichen Vermessung bilden:

a) die Fixpunkt- und Grenzzeichen;
b) die Daten gemäss Datenmodell der Amtlichen Vermessung;
c) der Grundbuchplan und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der Amtlichen Vermessung;
d) die zu erstellenden technischen Dokumente;
e) die Bestandteile und Grundlagen der Amtlichen Vermessung nach bisherigem Recht.

Art. 10

Datenmodell der Amtlichen Vermessung

1) Das Datenmodell beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in einer normierten Datenbeschreibungssprache.

2) Der Objektkatalog umfasst die folgenden Informationsebenen:

a) Fixpunkte;
b) Bodenbedeckung;
c) Einzelobjekte;
d) Höhen;
e) Nomenklatur;
f) Liegenschaften;
g) Dienstbarkeiten;
h) Rohrleitungen;
i) Administrative Einteilungen.

Pläne für die Grundbuchführung

Art. 11

a) Allgemeines

Der Grundbuchplan und der Mutationsplan bilden die Pläne für die Grundbuchführung.

Art. 12

b) Grundbuchplan

1) Der Grundbuchplan ist ein aus den Daten der Amtlichen Vermessung erstellter graphischer Auszug, der als Bestandteil des Grundbuchs die Liegenschaften, die flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechte und Bergwerke sowie die im Vermessungswerk dargestellten Dienstbarkeiten abgrenzt.

2) Dem mit den Geräten des beauftragten Ingenieur-Geometers ausgedruckten und von diesem unterschriftlich bestätigten Plan kommen die Rechtswirkungen im Sinne des Sachenrechts zu.

3) Im Grundbuchplan ist der Inhalt der Informationsebenen nach Art. 10 Abs. 2 mit Ausnahme der Höhen sowie Teilen der administrativen Einteilungen darzustellen.

Art. 13

c) Mutationsplan

1) Der Mutationsplan wird auf der Grundlage des Grundbuchplanes erstellt.

2) Der Mutationsplan enthält den alten und den neuen Zustand der betroffenen Objekte mit grafischer Kennzeichnung der projektierten Änderungen.

Informationsebenen

Art. 14

a) Fixpunkte

1) Die Informationsebene „Fixpunkte“ enthält die Anschlusspunkte der Amtlichen Vermessung, die durch Messungen und Ausgleichsverfahren im Bezugssystem der schweizerischen Landesvermessung bestimmt und im Feld durch Fixpunktzeichen dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sind.

2) Das Land unterhält ein Grundlage-Fixpunktnetz.

3) Die Fixpunkte in den Gemeinden werden im Vermessungswerk erhoben und erneuert.

Art. 15

b) Bodenbedeckung

Die Informationsebene „Bodenbedeckung“ beschreibt die tatsächliche Lage von Objekten im Raum, deren Ausdehnung und Art (wie Gebäude, befestigte Fläche, humusierte Fläche, Gewässer, bestockte Fläche, vegetationslose Flächen).

Art. 16

c) Einzelobjekte

Die Informationsebene „Einzelobjekte“ umfasst Objekte, die Merkmale der Bodenbedeckung enthalten, die aber aufgrund ihrer Eigenschaft oder Ausdehnung keine oder unwesentliche flächenmässige Bedeutung haben.

Art. 17

d) Höhen

Die Informationsebene „Höhen“ beschreibt die Höhenlage und wird für die Darstellung des Geländes verwendet.

Art. 18

e) Nomenklatur

Die Informationsebene „Nomenklatur“ enthält Orts-, Gelände- und Flurnamen.

Art. 19

f) Liegenschaften

1) Die Informationsebene „Liegenschaften“ beschreibt die geometrische Abgrenzung der Liegenschaften als Teil der Erdoberfläche.

2) Zur Informationsebene „Liegenschaften“ gehören auch die selbständigen und dauernden Rechte und die Bergwerke, soweit sie flächenmässig ausgeschieden werden können.

Art. 20

g) Dienstbarkeiten

Die Informationsebene „Dienstbarkeiten“ enthält die Daten über die geometrische Abgrenzung der auf Gesuch der Beteiligten vermessenen, flächenmässig ausgeschiedenen Dienstbarkeiten.

Art. 21

h) Rohrleitungen

Die Informationsebene „Rohrleitungen“ enthält die gestützt auf das Rohrleitungsgesetz erstellten Leitungen.

Art. 22

i) Administrative Einteilungen

Die Informationsebene „Administrative Einteilungen“ enthält:

a) Nummerierungsbereiche;
b) Gemeindegrenzen einschliesslich Hoheitsgrenzpunkte;
c) Landesgrenzen;
d) Planeinteilungen;
e) Toleranzstufeneinteilung;
f) Rutschgebiete;
g) Gebäudeadressen sowie Strassenachsen;
h) Planrahmen (Angaben für die Beschriftung des Grundbuchplans).

III. Grenzfeststellung und Vermarkung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Begriff und Umfang

1) Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen.

2) Zu vermarken sind die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbständigen und dauernden Rechte, soweit letztere flächenmässig ausgeschieden werden können und nur einen Teil eines Grundstücks belasten, sowie die Hoheitsgrenzen.

3) Auf Antrag der Beteiligten können die Grenzen jeder Art einer Dienstbarkeit in das Vermessungswerk aufgenommen werden, sofern diese flächenmässig ausgeschieden werden kann und nur einen Teil eines Grundstücks belastet.

B. Grenzfeststellung

Art. 24

Verfahren

Die Grenzen werden an Ort und Stelle anhand der Dokumentation über Katasterberichtigungen, der vorhandenen Grenzzeichen und der bestehenden Kataster-

pläne durch den beauftragten Ingenieur-Geometer unter Beizug der beteiligten Grundeigentümer oder ihrer Vertreter festgelegt.

Art. 25

Grenzverlauf

1) Durch Bereinigung der Grenzen ist ein einfacher Grenzverlauf anzustreben.

2) Als Grenzlinie gilt die Gerade oder der Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten.

Art. 26

Mitwirkung der Beteiligten

1) Die Grundeigentümer und, im Falle der Vermarkung von Dienstbarkeitsgrenzen die Dienstbarkeitsberechtigten, sind verpflichtet, innert der vom Ingenieur-Geometer gesetzten Frist die vorhandenen Grenzzeichen sichtbar zu machen und bei der Bestimmung des Grenzverlaufs mitzuwirken.

2) Wer der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder sich nicht vertreten lässt, trägt die Mehrkosten. Das Verfahren wird trotzdem weitergeführt.

Art. 27

Verträge auf Eigentumsübertragung

Verträge auf Eigentumsübertragung, welche zum Zweck der Bereinigung des Grenzverlaufs abgeschlossen werden, bedürfen für die Eintragung im Grundbuch keiner amtlichen Beglaubigung der Unterschriften, wenn sie in Anwesenheit des Ingenieur-Geometers oder seines mit der Grenzfeststellung beauftragten Mitarbeiters beigesetzt werden.

Art. 28

Streitige Grenzen

Können sich die Beteiligten nicht auf den Verlauf der Grenze einigen, so stellt der Ingenieur-Geometer den Grenzverlauf fest.

Art. 29

Verpflockung

Die festgestellten Grenzen sind durch den beauftragten Ingenieur-Geometer zu verpflocken.

Art. 30

Auflage der Verpflockung

1) Die Verpflockung ist während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

2) Jede Person, die in ihren Interessen betroffen ist, kann bis längstens 14 Tage nach Ablauf der Auflagefrist Einsprache bei der Vermessungskommission erheben.

3) Die Vermessungskommission entscheidet über die Einsprachen.

4) Gegen die Entscheidung der Vermessungskommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung direkt beim Landgericht Klage erhoben werden. Bei Vorliegen von Konformentscheidungen des Landgerichtes und des Obergerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.

C. Anbringen von Grenzzeichen

Art. 31

Grundsatz

Nach Eintritt der Rechtskraft der Verpflockung sind die Grenzzeichen anzubringen.

Art. 32

Ausnahmen

1) Werden die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, angegeben, so ist in der Regel auf Grenzzeichen zu verzichten.

2) Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann überdies verzichtet werden:

a) in Gebieten, in denen eine Güterzusammenlegung bevorsteht;
b) für Liegenschaften und Dienstbarkeiten, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind;
c) in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten;
d) bei öffentlichen Gewässern.

Art. 33

Schutz der Grenzzeichen

Grenzzeichen dürfen nur nach Anordnung des Ingenieur-Geometers gesetzt, beseitigt oder wiederhergestellt werden.

IV. Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34

Begriffe

1) Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte Amtliche Vermessung im Sinne dieses Gesetzes oder des Gesetzes vom 1. Februar 1945 über die amtliche Vermessung, LGBl. 1945 Nr. 5.

2) Als Erneuerung gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung.

3) Als Nachführung gilt die Anpassung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung an die veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse.

Art. 35

Geodätisches Bezugssystem

Die Amtliche Vermessung stützt sich auf das ebene, rechtwinklige Koordinatensystem und das Höhensystem der schweizerischen Landesvermessung und auf deren Fixpunkte.

B. Nachführung

Art. 36
Nachführungspflicht

Sämtliche Bestandteile der Amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.

Art. 37
Laufende Nachführung

Die Bestandteile der Amtlichen Vermessung, für deren Nachführung die Regierung ein Meldeverfahren organisiert hat, sind innert nützlicher Frist nach erfolgter Änderung nachzuführen.

Art. 38

Periodische Nachführung

1) Alle Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen, wie die Objekte, die sich aus natürlichen Gründen verändern (Waldränder, Bach- und Flussläufe, Rüfen und dergleichen), sind periodisch nachzuführen.

2) Jede periodische Nachführung hat sich jeweils über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet zu erstrecken.

3) Die Regierung legt die periodischen Nachführungsfristen fest, die in der Regel 10 Jahre nicht überschreiten soll.

Art. 39

Nachführung und Grundbuch

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechten im Grundbuch nur vornehmen, wenn die vom zuständigen Ingenieur-Geometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

2) Der Zustimmung der Gemeinde oder des Landes bedarf es nur in den im Gesetz besonders geregelten Fällen.

C. Verifikation, öffentliche Auflage und Genehmigung

Art. 40
Verifikation

Die von der Regierung bezeichneten Fachstellen verifizieren die Bestandteile der Amtlichen Vermessung.

Art. 41
Öffentliche Auflage

1) Nach Abschluss der Ersterhebung oder der Erneuerung, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, werden der Grundbuchplan und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der Amtlichen Vermessung unter Anzeige an die Grundeigentümer während 14 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

2) Jede Person, die in ihren Interessen betroffen ist, kann gegen das Vermessungswerk bis längstens 14 Tage nach Ablauf der Auflagefrist Einsprache bei der Vermessungskommission erheben.

3) Gegen die Entscheidung der Vermessungskommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 42

Genehmigung

1) Nach Abschluss des Auflageverfahrens genehmigt die Regierung, nachdem allfällige Mängel behoben worden sind, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der Amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere den Grundbuchplan.

2) Mit diesem Zeitpunkt erlangen die Pläne für die Grundbuchführung und die vom Ingenieur-Geometer unterzeichneten Auszüge aus dem Grundbuchplan die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

V. Unterhalt der Amtlichen Vermessung

Art. 43

Grundsatz

Die Bestandteile der Amtlichen Vermessung sind so zu unterhalten, dass sie in ihrem Bestand und in ihrer Qualität dauernd erhalten bleiben.

Art. 44

Amtliche Vermessungsschnittstelle

Der Datenaustausch mit der Amtlichen Vermessung erfolgt über die amtliche Vermessungsschnittstelle (AVS).

VI. Abgabe von Auszügen und Auswertungen der Amtlichen Vermessung

A. Öffentlichkeit der Amtlichen Vermessung

Art. 45

Grundsatz

1) Die Daten der Amtlichen Vermessung sind öffentlich.

2) Die Daten der Amtlichen Vermessung können auf offenen elektronischen Medien zugänglich gemacht werden.

B. Einsicht und Abgabe

Art. 46

Grundsatz

Jeder Person ist Einsicht in die Daten der Amtlichen Vermessung zu gewähren. Auf Verlangen sind ihr Auszüge und Auswertungen abzugeben.

Art. 47

Beschreibung der abzugebenden Auszüge und Auswertungen

Wird einem Benützer ein Auszug oder eine Auswertung der Amtlichen Vermessung abgegeben, so muss er unter Berücksichtigung des vorgesehenen Verwendungszweckes namentlich informiert werden über:

a) die Aktualität und die Qualität der verwendeten Daten;

b) den Inhalt und den Generalisierungsgrad.

Art. 48

Zugriff mit Informatikmitteln

1) Auszüge und Auswertungen aus der Amtlichen Vermessung können durch Informatikmittel zugänglich gemacht werden.

2) Die Regierung erteilt die Berechtigungen und bestimmt den Umfang des Zugriffs.

3) Bei Zugriff mit Informatikmitteln muss sich der Benützer selber Klarheit über Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten beschaffen.

Art. 49

Richtigkeitsbescheinigung

1) Der zuständige Ingenieur-Geometer bescheinigt die Richtigkeit des Grundbuchplanes und der Auszüge daraus mit seiner Unterschrift unter Angabe des Datums.

2) Er bescheinigt die Richtigkeit der übrigen Auszüge und Auswertungen der Amtlichen Vermessung, wenn der Benützer dies verlangt.

3) Bei Zugriff mit Informatikmitteln muss der Benützer die Richtigkeitsbescheinigung selber einholen.

Art. 50

Gebühren

Für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der Amtlichen Vermessung ist in der Regel eine Gebühr zu entrichten.

Art. 51

Gewerbliche Nutzung

Die Regierung regelt die direkte oder indirekte Nutzung von Auszügen und Auswertungen der Amtlichen Vermessung für Veröffentlichungen aller Art, für Weitergabe an Dritte gegen Entgelt und die Nutzung von Auswertungen der Amtlichen Vermessung, die bereits durch Dritte verwendet wurden.

VII. Kosten der Amtlichen Vermessung

Art. 52

Leitung des Vermessungswesens

Die Kosten für die Leitung des Vermessungswesens und die Prüfung der Vermessungswerke werden durch das Land getragen.

Art. 53

Ersterhebung und Erneuerung

1) Das Land trägt die Kosten der Ersterhebung und der Erneuerung mit folgenden Ausnahmen:

a) die Kosten für die Feststellung und Vermarkung der Gemeindegrenzen sind durch die Gemeinden zu tragen;
b) die Kosten für die Feststellung, Verpflockung und Vermarkung der Grundstücke sowie für die Grenzbereinigungen werden zu einem Viertel durch die Gemeinde und zu drei Vierteln durch die Grundeigentümer getragen.

2) Die Vermessungskommission genehmigt die Abrechnung der Vermarkungskosten und beschliesst die Kostenverteilung. Die Kostenverteilung ist während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Beschwerden gegen die Kostenverteilung werden durch die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten beurteilt.

Art. 54

Nachführung

1) Wer eine Änderung an der Amtlichen Vermessung verursacht, hat grundsätzlich die dadurch entstehenden Nachführungskosten zu tragen.

2) Das Land übernimmt die Kosten für die Nachführung der Lagefixpunkte, der Höhenfixpunkte des Landes, der Landesgrenzen, der Nomenklatur, der Rutschgebietsperimeter und für die periodischen Nachführungen.

3) Wer Fixpunkt- oder Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Art. 55

Rechnungsstellung

1) Der Ingenieur-Geometer stellt dem Zahlungspflichtigen für die Nachführungskosten Rechnung.

2) Er ist berechtigt, vom Zahlungspflichtigen einen Kostenvorschuss zu verlangen.

3) Gegen die Kostenverfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 56

Archivierung und Aufbewahrung

Die Kosten für die Datensicherung, die Archivierung und die Aufbewahrung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung werden vom Land getragen.

VIII. Dokumentation der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 57

Grundsatz

1) Die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit geometrischer Ausdehnung, wie Zonen- und Überbauungspläne, Schutzzonen oder Baulinien, werden in besonderen Informationsebenen dargestellt.

2) Die Regierung legt die Bereiche fest, welche in Informationsebenen darzustellen sind.

Art. 58

Anforderungen

1) Die räumlichen Abgrenzungen haben im Referenzsystem der Amtlichen Vermessung zu erfolgen.

2) Die Regierung legt das Datenmodell für die Informationsebenen und die Genauigkeitsanforderungen fest.

Art. 59

Erstellung der Informationsebenen

Die für den jeweiligen Rechtsbereich zuständige Fachstelle erstellt die Informationsebene. Sie kann qualifizierte Planungs- oder Vermessungsfachleute beiziehen.

Art. 60

Verifikation

1) Die Verifikation erfolgt im Rahmen der in der jeweiligen Spezialgesetzgebung vorgesehenen Genehmigungsverfahren oder vor der Festlegung oder Änderung der in einer Informationsebene darzustellenden öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

2) Die Verifikation obliegt dem Tiefbauamt. Es kann Dritte beiziehen.

Art. 61

Kosten

1) Die Kosten für die Erhebung und die Erneuerung der Informationsebenen trägt das für den Inhalt zuständige Gemeinwesen.

2) Die Kosten für die Verifikation, die Datensicherung, die Archivierung und die Aufbewahrung der Bestandteile der Informationsebenen trägt das Land.

Art. 62

Unterhalt, Abgabe von Auszügen und Auswertungen

Auf den Unterhalt sowie die Abgabe von Auszügen und Auswertungen finden die Bestimmungen der Art. 43 bis 48, 50 und 51 sinngemäss Anwendung.

IX. Weitere Informationsebenen

Art. 63
Weitere Informationsebenen

1) Zur Darstellung von Erschliessungsanlagen sowie weiterer raumbezogener Informationen von allgemeinem Interesse können weitere Informationsebenen angelegt werden.

2) Die Regierung legt auf Antrag einer Amtsstelle, Gemeinde oder Organisation die Bereiche fest, für welche weitere Informationsebenen anzulegen sind.

3) Die weiteren Informationsebenen haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) Festlegung der räumlichen Abgrenzungen im Referenzsystem der Amtlichen Vermessung;
b) Festlegung eines Datenmodells für die jeweilige Informationsebene.

4) Die Halter von Informationen sind verpflichtet, die für die Erhebung und Nachführung erforderlichen Daten zu liefern.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64
Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

a) die Grundsätze des vereinfachten Verfahrens im Sinne von Art. 6 Abs. 2;
b) die Daten, welche in den einzelnen Informationsebenen gemäss Datenmodell der Amtlichen Vermessung erhoben werden, deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit sowie die weiteren Anforderungen an sie;
c) die Darstellung des Grundbuchplanes;
d) die zulässigen Fixpunkt- und Grenzzeichen;
e) das Verfahren der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung;
f) das Meldeverfahren nach Art. 37;
g) den Inhalt der weiteren zu erstellenden Auszüge aus den Daten gemäss Datenmodell der Amtlichen Vermesssung sowie der zu erstellenden technischen Dokumente, deren Nachführung und Unterhalt;
h) die technischen und organisatorischen Anforderungen in Bezug auf den Unterhalt, die Sicherheit und die Archivierung der Amtlichen Vermessung sowie den Datenaustausch;
i) das Zahlungs- und Abrechnungswesen;
k) die Gebühren nach Art. 50;
l) die Erstellung und Nachführung von öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen und weiteren Informationsebenen (Art. 57 bis 63).

Art. 65

Zwischenstaatliche Vereinbarung

Die Regierung ist ermächtigt, mit der Schweiz eine Vereinbarung über die Grundlagen, die Kontrolle und die Verifikation der Amtlichen Vermessung abzuschliessen.

Art. 66

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Gesetz vom 1. Februar 1945 über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1945 Nr. 5;
b) Gesetz vom 6. August 1961 betreffend die Abänderung von Art. 10 des Gesetzes über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1961 Nr. 22;
c) Gesetz vom 27. Juni 1990 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1990 Nr. 40.

Art. 67

Anpassung bestehender Vermessungen

1) Vermessungswerke, die nach dem Gesetz vom 9. Januar 1865 betreffend die Landesvermessung, LGBl. 1865 Nr. 1, vorgenommen wurden, sind durch eine Ersterhebung nach neuem Recht zu ersetzen.

2) Die nach dem Gesetz vom 1. Februar 1945 über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1945 Nr. 5, anerkannten Vermessungswerke sind zu erneuern.

3) Bei anerkannten Vermessungen gemäss Abs. 2, deren Fixpunktnetz nicht im Landeskoordinatensystem erstellt wurde, gelten die Arbeiten zur Anpassung des Fixpunktnetzes an das neue Recht als Ersterhebung.

Art. 68

In Ausführung bestehende Vermessungswerke

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Vermessungen sind nach neuem Recht zu Ende zu führen.

Art. 69

Hängige Streitfälle

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Streitfälle werden nach den bisherigen Verfahrensvorschriften erledigt. Die Rechtsmittel gegen noch nicht rechtskräftige Entscheide bestimmen sich nach bisherigem Recht.

Art. 70

Nachführung von Vermessungen nach bisherigem Recht

Vermessungswerke nach bisherigem Recht sind nach neuem Recht nachzuführen.

Art. 71

Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen

Die Realisierung der einzelnen Informationsebenen für öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen legt die Regierung fest, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Gemeinden.

Art. 72

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Vorlage 2

Gesetz

vom ... 2004

über die Abänderung des Sachenrechtes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Sachenrecht vom 31. Dezember 1922 (SR), LGBl. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

II. Abgrenzung

Art. 48

1. Art der Abgrenzung

1) Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben.

2) Widersprechen sich die bestehenden Grundbuchpläne und die Abgrenzungen, so wird die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet.

Art. 49

2. Abgrenzungspflicht

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken, sei es bei Berichtigung der Grundbuchpläne oder bei Anbringung von Grenzzeichen.

Art. 50

3. Grenzscheidungsklage

Verweigert ein benachbarter Grundeigentümer die Mitwirkung bei der Feststellung der Grenze oder ist der Grenzverlauf strittig, kann Klage beim Gericht erhoben werden.

Art. 51

Aufgehoben

Art. 62 SchlT

2. Voraussetzungen

Die Aufnahme eines Grundstückes ins Grundbuch setzt voraus, dass seine Grenzen aufgrund der Amtlichen Vermessung bestimmt sind.

Sachüberschrift vor Art. 63 SchlT

III. Vermessung

Art. 63 SchlT

1. Im Allgemeinen

Die Anlage und Nachführung der Amtlichen Vermessung wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

Art. 64 SchlT

2. Abgrenzungen

In Gebieten ohne rechtskräftige Grundbuchvermessung werden die Grenzen durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben. Ihre Richtigkeit wird vermutet.

Art. 65 bis 83 SchlT

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vermessungsgesetz in Kraft.

Vorlage 3

Gesetz

vom ... 2004

über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Grundverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. g

1) Keiner Genehmigung der zuständigen Grundverkehrsbehörden bedarf der Erwerb von Eigentum an Grundstücken:

g) für die Bereinigung von Grenzen nach Art. 25 Abs. 1 VermG.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vermessungsgesetz in Kraft.

Vorlage 4

Gesetz

vom ... 2004

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

1) Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen im Bereich:

a) Bauwesen:

3. der Vermessungskommission und des Ingenieur-Geometers aufgrund des Vermessungsgesetzes und der darauf gestützten Verordnung;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vermessungsgesetz in Kraft.